



Anleitung zur landeseinheitlichen Atemschutzüberwachung bei Feuerwehreinsätzen

Ziel der Anleitung zur landeseinheitlichen Atemschutzüberwachung bei Feuerwehreinsätzen ist der Schutz von Atemschutzgeräteträgern in Einsätzen und bei Übungen durch eine praxisgerechte, möglichst einheitliche Atemschutzüberwachung. Sie hat empfehlenden Charakter und bietet genügend Spielraum, um sie bedarfsgerecht auf die vorgegebenen örtlichen Rahmenbedingungen und auf die jeweilig herrschenden Gefahrenlagen anzuwenden.

1. Atemschutzüberwachung. Sie hat empfehlenden Charakter und bietet genügend Spielraum, um sie bedarfsgerecht auf die vorgegebenen örtlichen Rahmenbedingungen und auf die jeweilig herrschenden Gefahrenlagen anzuwenden.

Bei jedem Feuerwehreinsatz mit Atemschutzgeräteträgern hat der Einheitsführer (Staffel-, Gruppen- und Zugführer) dafür zu sorgen, dass eine Atemschutzüberwachung durchgeführt wird. Unter Berücksichtigung der in der Feuerwehrdienstvorschrift (FwDV) 7 „Atemschutz“ festgelegten Forderung zur Bereitstellung eines Rettungstrupps sind für einen Atemschutzeinsatz mindestens fünf Funktionen notwendig:

2. Bereitstellung eines Rettungstrupps sind für einen Atemschutzeinsatz mindestens fünf Funktionen notwendig:
 - Angriffstrupp mit Atemschutzgerät
 - Rettungstrupp mit Atemschutzgerät
 - Atemschutzüberwacher

Die Atemschutzüberwachung liegt in der Verantwortung des jeweiligen Einheitsführers. Die Durchführung der Atemschutzüberwachung kann vom Einheitsführer selbst oder einer von ihm beauftragten Person - zum Beispiel Melder, Maschinist oder Rettungstrupp - erfolgen.

3. Die Atemschutzüberwachung liegt in der Verantwortung des jeweiligen Einheitsführers. Die Durchführung der Atemschutzüberwachung kann vom Einheitsführer selbst oder einer von ihm beauftragten Person - zum Beispiel Melder, Maschinist oder Rettungstrupp - erfolgen.

Der mit der Atemschutzüberwachung beauftragte Feuerwehrangehörige („Atemschutzüberwacher“) muss ein in die Aufgabe der Atemschutzüberwachung eingewiesener Feuerwehrangehöriger sein. Er sollte möglichst ein ausgebildeter Atemschutzgeräteträger sein; die gesundheitlichen Voraussetzungen für das Tragen von Atemschutzgeräten gemäss G 26 sind nicht erforderlich.

4. Der mit der Atemschutzüberwachung beauftragte Feuerwehrangehörige („Atemschutzüberwacher“) muss ein in die Aufgabe der Atemschutzüberwachung eingewiesener Feuerwehrangehöriger sein. Er sollte möglichst ein ausgebildeter Atemschutzgeräteträger sein; die gesundheitlichen Voraussetzungen für das Tragen von Atemschutzgeräten gemäss G 26 sind nicht erforderlich.



Zur Wahrnehmung der erforderlichen Funktionen im Atemschutzeinsatz als

- Angriffstrupp mit Atemschutzgerät
 - Rettungstrupp mit Atemschutzgerät
5. • Atemschutzüberwacher

kann es insbesondere in ländlich strukturierten Regionen notwendig sein, mehrere örtliche Feuerwehreinheiten (Mannschaft mit Gerät) gleichzeitig zu alarmieren.

Bei Inbetriebnahme des Atemschutzgerätes (Anatmen) sind mindestens folgende Daten zu dokumentieren:

6. • Funkrufname und Namen der eingesetzten Atemschutzgeräteträger,
- Flaschendruck der eingesetzten Atemschutzgeräte,
 - Einsatzziel und voraussichtliche Einsatzendzeit

7. Während des Einsatzes muss zwischen den Atemschutzüberwachern und den eingesetzten Atemschutztrupps eine ständige Kommunikationsverbindung bestehen, die in der Regel durch Sprechfunk sichergestellt werden soll. Über diesen Weg ist bei Notfällen der bereitgestellte Rettungstrupp zu aktivieren.

8. Als Signal für Gefahr im Verzug ist der generelle Notruf im 2m - Funk „Mayday“ einzuführen. Dieses Notsignal verpflichtet zur sofortigen Sprechfunkunterbrechung aller nicht betroffenen Einsatzkräfte.